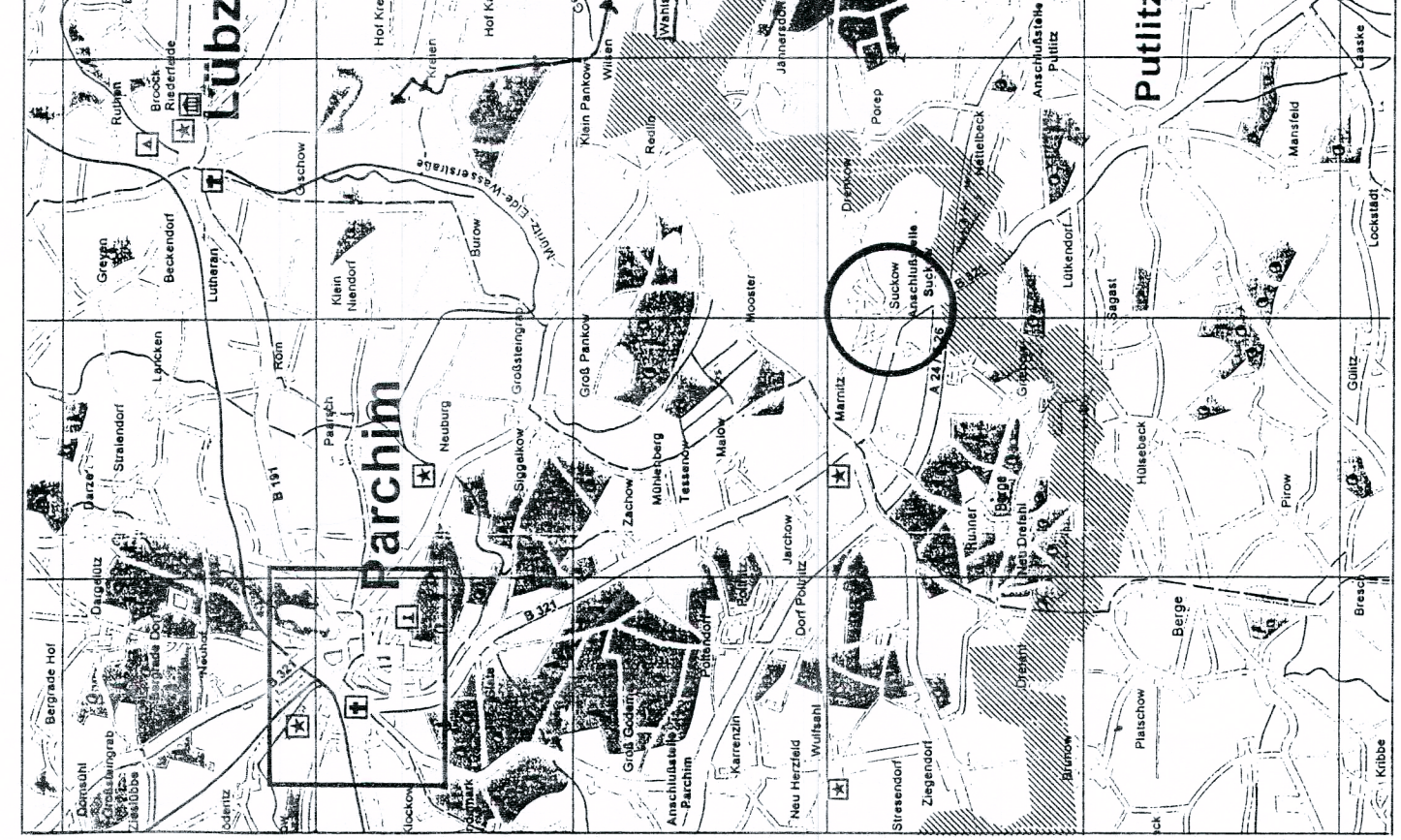
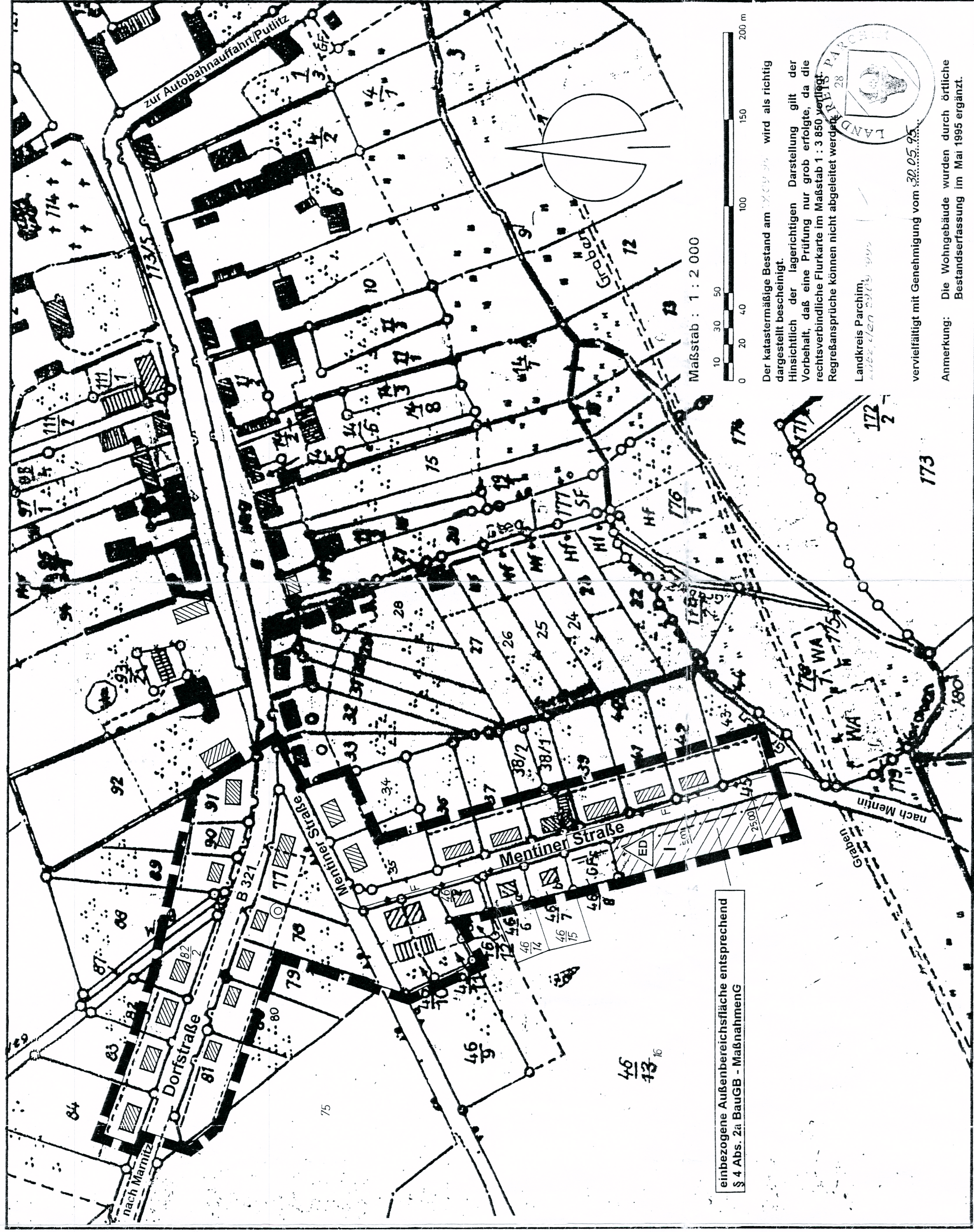


Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.11.1995. Die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.11.1995 erfolgt.
- Suckow, 06.10.1995
Der Bürgermeister
2. Die bedachten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.1995 zur Stellungnahme eingeladen worden.
- Suckow, 06.10.1995
Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 13.11.1995 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Suckow, 06.10.1995
Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 13.11.1995 bis zum 13.11.1995 öffentlich ausliegen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf der Abrundungssatzung in die Auslegung genommen und dem Entwurf der Abrundungssatzung beigefügt. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- Suckow, 06.10.1995
Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Suckow, 06.10.1995
Der Bürgermeister
6. Die Abrundungssatzung wurde am 13.11.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Suckow, 06.10.1995
Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Beschluss des Landrates vom 13.11.1995 erteilt.
- Suckow, 13.11.1995
Der Bürgermeister
8. Die Auflagen wurden durch die Satzungsänderungen erfüllt. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.1995 ist mitgeteilt worden.
- Suckow, 13.11.1995
Der Bürgermeister
9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Suckow, 13.11.1995
Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der Satzungen sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung aufbewahrt werden, ist durch die Bekanntmachung am 13.11.1995 ersatzlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Gemeindevertretung und die Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung hingewiesen. Die Bekanntmachung ist am 13.11.1995 rechtsverbindlich geworden.
- Suckow, 13.11.1995
Der Bürgermeister



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Wasserfläche
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nachrichtliche Übernahme**
- Grundwasserarmelstelle
- Farmdeanlagen
- Hinweise:**
1. Zur Feststellung der Munitionsfreiheit ist das Landesamt für Katastrophenschutz M - V, 23986 Bad Kleinen, zu konsultieren.
2. Vor Baubeginn ist die Einweisung vom Fernmeldebezirk 26, Osting 20, 18370 Parchim einzuholen.
3. Baumaßnahmen im Nahrungsbereich zu Leitungen und Anlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem W/LV Parchim / Lübz abzustimmen.
4. Sollten im Zuge von baulichen Maßnahmen Altablagerungen oder Altlastverdrachtsflächen zutage treten, ist der Landkreis Parchim davon in Kenntnis zu setzen.
5. Im Geltungsbereich gilt die Baumschutzverordnung des ehemaligen Kreises Parchim vom 05.06.1992, die von der neuen Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim abgelöst wird, wenn diese rechtskräftig ist.
6. Entsprechend § 4 des 1. Gesetzes zum Naturschutz in V steht die Kastanienallee entlang der Mentiner Straße unter Schutz.
7. Die Grundwasserarmelstelle ist vor Beschädigung und jeglicher Veränderung zu schützen. Ihr Betrieb ist der freien Nutzung der Fläche zu unterliegen.
8. Bei Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes sind diese dem Landrat als zuständige Behörde anzuzeigen.

Satzung

der Gemeinde Suckow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Suckow, Bereich Mentiner Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.1995 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Suckow, Bereich Mentiner Straße erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 In Abhängigkeit von den Gebäudengrößen sind nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" die resultierenden Schallimmissionsgrade für die Außenbauteile nachzuweisen.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Die Rasenflächen zwischen den Straßenbäumen auf der westlichen Straßenseite der Mentiner Straße sind zu erhalten und zu pflegen.

3.2 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a einbezogenen Außenbereichsfläche sind Grundstücksentwässerungen erst nach der Entfernung von der ersten Kastanienallee zulässig. Die Bäume sind als Rasenflächen zu pflegen. Die Zulässig sind innerhalb dieser Rasenfläche Grundstückszufahrten.

3.3 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche sind pro Grundstück mindestens zwei einheimische Obstbäume (Hochstamm) entsprechend der Anlage 1 "Alte Obstsorten in M-V" zu pflanzen.

3.4 Die Pflanzungen sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen, spätestens in der Pflanzperiode nach dem Einzug in das Wohnhaus.

3.5 Zufahrten und PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücksfächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau (Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder breitflügig verlegtes Pflaster) herzustellen.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Suckow, 13.11.1995
Der Bürgermeister

S & D STADT & DORF
Parchim - Gesellschaft mbH
Anschließen • Platz • Landschaftsarchitektur
18053 Schwerin, Osterndamm 17, Tel. 0386734201 Fax 0386734206

Abrundungssatzung
Gemeinde Suckow , Landkreis Parchim
Bereich Mentiner Straße

M. 1: 2 000

September 1995